

Seminar zum Römischen Recht im Wintersemester 2020/21 Mensch und Familie im römischen Recht

Um zu verstehen, wie die Idee der Rechtsfähigkeit des Menschen mit der Rolle des Privatrechts in Rom interagiert, ist es notwendig, einen Blick auf die Struktur der römischen *familia* zu werfen, deren Besonderheit ein für die römische Gesellschaft und Rechtsordnung sehr wichtiges und strukturprägendes Element war. Hier ist der für den modernen Betrachter überraschende Umstand zu betonen, daß nach römischer Auffassung von den Bürgern nur diejenigen vermögensfähig sind, die keinen Vater als Familienoberhaupt über sich haben (*sui iuris*) und daher selbst *patres familias* sind. Unter dieser den Römern eigentümlichen Gewalt des *pater familias* stehen einerseits die Sklaven als unfreie, andererseits die Hauskinder als freie Personen. Hauskinder können daher kein Eigentum haben, genauso wenig wie Sklaven. Im *pater familias* bündelt sich sozusagen das Eigentum, denn alles, was er, seine Kinder oder Sklaven erwerben, steht rechtlich ihm als Eigentum zu. Das bedeutet, daß sich die Vermögensfähigkeit auf einen kleineren Kreis – Hauskinder sind natürlich römische Bürger – konzentriert als den der Bürger; ein Umstand, der nicht außer Acht gelassen werden darf, wenn die Frage nach dem „Funktionieren“ des römischen Privatrechts gestellt werden soll. Als auf gleicher Ebene stehend und im Rechtssinne in vollem Umfang wirksam handelnd – also dem Risiko der Verurteilung und Vollstreckung in das eigene Vermögen ausgesetzt – können folglich nicht alle freien Bürger, sondern nur die einzelnen Familienoberhäupter betrachtet werden. Hier merkt man, daß die unbedingte Geltung des Gleichheitsgrundsatzes in unserer Gesellschaft einen Paradigmenwechsel zu den römischen – und allgemein antiken – Gesellschaftsstrukturen darstellt. Man kann geradezu sagen, daß die rechtliche Ungleichheit – *nota bene*: nicht nur die wirtschaftliche! – die römische Gesellschaft prägt: sowohl Ungleichheit im Status als auch Ungleichheit in den Handlungsmöglichkeiten. Dies wirkt sich auf zwei verschiedene Sphären aus: zum einen die persönliche Freiheit (mit der Konsequenz der Schichtung in Freigeborene, Freigelassene und Unfreie [Sklaven]), zum anderen die Stellung im Familienverband: *pater familias* mit voller Handlungsfähigkeit und alle übrigen Mitglieder der Familie (Hausfrau, Kinder, Sklaven), die in ihrer Handlungs-, Vermögens- und Rechtsfähigkeit (sowie ihrer Stellung im Prozeß) in unterschiedlicher Weise beschränkt sind. Da aber alle diese Personen inklusive der Sklaven trotzdem am Rechtsverkehr teilnehmen sollen und können, stellt eine so differenzierte Struktur das Funktionieren des Systems im Konfliktfall vor komplizierte Fragen. Sie zu lösen, oblag den römischen Juristen, die dazu ein extrem raffiniertes privatrechtliches Instrumentarium entwickelten. Dies zu untersuchen bedeutet, die Frage zu stellen, welche fundamentalen Voraussetzungen für das – vorsichtig ausgedrückt – „Selbstverständnis“ der Privatrechtssubjekte gegeben waren, die die geradezu einmalige historische Leistung des römischen Rechts ermöglichten, Rechtsgedanken zu formulieren, die sich unabhängig von allen gesellschaftlichen Veränderungen als gleichsam überzeitlich gültig erwiesen haben, um die Rechtsverhältnisse von Privatpersonen zu „organisieren“. Versucht man nun die Rolle der Familie und des Individuums in der römischen Rechtsordnung zu analysieren, so bietet es sich an, an die Ausgangsfragen anzuknüpfen: Wer ist ein Rechtssubjekt in Rom? Die freien Personen. Unter ihnen sind nur die *patres familias* voll handlungsfähig; die anderen aber können durch ad hoc erdachte privatrechtlichen Instrumenten trotzdem am Rechtsverkehr teilnehmen. Die Frage nach der Subjektqualität ist vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Verständnisses der Rolle der rechtlichen Gleichheit zu sehen sowie der immensen Verbreitung und sozialen und wirtschaftlichen Relevanz der Sklaverei.

Davon ausgehend ist Ziel des Seminars, Zustandekommen, Struktur und Auswirkungen der Familienorganisation zu untersuchen, um dadurch Stellung und Autonomie des Menschen innerhalb der Familie und der Gesellschaft nachzuspüren.

Organisatorische Hinweise

- **Literatur:** Spezialliteratur wird im Seminar angegeben. Bei der Suche nach Literatur erhalten die Referenten jede erdenkliche Hilfe.
- **Erwerb von Leistungsnachweisen:** Der Seminarschein wird durch Referat erworben. Die Verteilung der Referatsthemen erfolgt in der ersten Sitzung. Bei erfolgreicher Teilnahme am Seminar können vier Leistungspunkte nach § 2 a II 4 StudienO erworben werden. Der Seminarschein gilt auch als Nachweis im Promotionsverfahren nach § 4 PromO.
- **Auswahl der Teilnehmer:** Normalerweise sind ausreichend Themen zu vergeben. Sollte es mehr Interessenten als Referate geben, entscheidet die in der Leistungskontrolle „Rechts- und Verfassungsgeschichte I“ erbrachte Note. Doktorandinnen und Doktoranden sind von dieser Regelung ausgenommen.
- **Zeit und Ort:** Die genauen Daten und der Ort der Veranstaltung wird zu einem späteren Zeitpunkt angegeben.
- **Anmeldung/Rückfragen:** Bitte melden Sie sich unbedingt vorab bei Herrn Christopher Ries (E-Mail: christopher.ries@mx.uni-saarland.de) an.